

STADT BAD LIEBENZELL
LANDKREIS CALW

BENUTZUNGSORDNUNG

für die

Dorfsäle in den Stadtteilen

vom 12. April 1994

Der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell hat in seiner Sitzung am 12.04.1994 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für den Waldhufensaal in Beinberg, für den Dorfsaal im Geschäftsstellengebäude Möttligen, für den Bürgersaal in Maisenbach-Zainen sowie den Bürgersaal im Dorfzentrum Unterlengenhardt.

§ 2
Zweckbestimmung

Die Dorfsäle dienen vorrangig dem öffentlichen Interesse. Ausnahmsweise können auch andere Nutzungen zugelassen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt als Gebäudeeigentümerin.

§ 3
Benutzerkreis

Die Dorfsäle stehen zur Verfügung:

- a) der Stadt- und Ortsverwaltung für die Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen,
- b) den örtlichen Vereinen zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen,
- c) der Freiwilligen Feuerwehr zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen,
- d) sonstigen Veranstaltungen nach Genehmigung durch die Stadtverwaltung
- e) ortsansässigen Bürgern.

§ 4
Aufsicht und Verwaltung

Das Hausrecht obliegt der Stadtverwaltung und wird bei Veranstaltungen auf die jeweiligen Ortsvorsteher übertragen.

- a) Die Bewirtschaftungskosten werden von der Stadtverwaltung getragen.
In Ihrem Auftrag werden durch die jeweilige Ortschaftsverwaltung besorgt:
 - die Durchführung der Reinigungsarbeiten für die Säle
 - die laufende Bedienung der Heizungsanlage sowie die Durchführung des Räum- und Streudienstes.
- b) Die Belegung der Dorfsäle erfolgt durch die jeweilige Ortsverwaltung im Einvernehmen mit der Stadtverwaltung. Die Schlüsselausgabe und die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt durch die jeweilige Ortsverwaltung.

§ 5
Entgelte

- a) Die Säle werden für die Benutzer nach § 3 a - c kostenlos zur Verfügung gestellt.
Dies gilt nicht, wenn eine Veranstaltung gegen Bezahlung eines Eintrittsentgeltes oder ähnlichem, oder mit Bewirtung abgehalten wird.
Für die Benutzer nach § 3 b und c sind 2 Veranstaltungen nach Satz 2 kostenfrei.
- b) Für die Belegungen gilt die Entgeltordnung für die Dorfsäle.
- c) Die Belegung der Dorfsäle durch ortsansässige Bürger zur Durchführung privater Festlichkeiten wird auf 1 Belegung pro Familie und Jahr beschränkt.
- d) Die Benutzung der Dorfsäle durch Auswärtige kann ausnahmsweise nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt erfolgen.
Auf die entsprechende Benutzungsgebühr ist ein Zuschlag nach der Entgeltordnung zu leisten.

-
- e) Für die Durchführung von sozialen, kulturellen oder gemeinnützigen Veranstaltungen kann der Bürgermeister auf Antrag von der Entrichtung des Benutzungsentgeltes befreien.

§ 6
Haftung

Die Benutzer der Dorfsäle haften für alle Schäden, die aus der Benutzung des Saales entstehen und stellen die Stadt von Ansprüchen Dritter frei.

§ 7
Küchenbenutzung

Der Waldhufensaal in Beinberg und der Bürgersaal in Maisenbach-Zainen sind mit einer Küche ausgestattet, die nicht im Eigentum der Stadt steht. Der Bürgersaal in Unterlengenhardt ist mit einer Küche ausgestattet, die im Eigentum der Stadt steht. Für die Benutzung der Küche wird von dem jeweiligen Eigentümer ein separates Entgelt erhoben.

Für die Küchenbenutzung gelten die Regelungen dieser Benutzungsordnung entsprechend, insbesondere ist auf ein sauberes Verlassen der Küche zu achten.

§ 8
Sonstige Bestimmungen

- a) Bei der Benutzung der Dorfsäle ist auf eine geringst mögliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft zu achten. Insbesondere ist bei Verlassen des Saales und bei der Anfahrt mit Kraftfahrzeugen auf eine geringst mögliche Lärmentwicklung zu achten.
- b) Es wird erwartet, dass bei Veranstaltungen die örtliche Gastronomie und das örtliche Gewerbe berücksichtigt werden.
- c) Bei allen Veranstaltungen sind die örtlichen Mineralbrunnenprodukte auszuschenken.
- d) Die Säle und Vorräume sind gereinigt, die Sanitärräume nass gereinigt nach dem Ende der Veranstaltung zu übergeben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.1994 in Kraft.